

führte, dessen Epoche ab September/Oktober 812 anzusetzen ist¹⁷², nahm er Karls Kapitularien mit. Womöglich wurden sie Mitte Oktober auf einer ersten italienischen Reichsversammlung verkündet, die den Auftakt der Herrschaft Bernhards bildete. Dann ließe sich die 'folgende Versammlung Mitte Oktober', die der wohl nachgetragene Epilog ankündigte¹⁷³, unter Umständen auch als zweite Mitte-Oktober-Versammlung verstehen.

Nach Bernhards Einsetzung wurden beide Kapitularien im Januar 813 erneuert, nun freilich datiert nach den Regierungsjahren Karls und Bernhards, wie es auch Gepflogenheit italienischer Urkunden war. Den Text hat Adalhard neutralisiert, nicht ohne Spuren seiner *placet*-Notizen zu hinterlassen. Nun erst kommt auch Pavia als Ort der folgenden Oktoberversammlung zur Sprache, so dass sich die Lokalisierung nach Mantua, die Lothar bezeugen wird¹⁷⁴, entweder auf Januar 813 beziehen müsste oder auf die mögliche erste Oktoberversammlung 812. Offenbar diente die neue Fassung dazu, Bernhards Königtum zu unterstreichen, ehe Karl auf der Aachener Reichsversammlung, da Ludwig Mitkaiser wurde (11. September 813), wohl auch Bernhard bestätigen ließ als König in Italien.

Vor diesem Hintergrund fällt, um noch kurz pro domo zu sprechen, neues Licht auch auf jenes Figurenpaar, das den St. Pauler Codex zusammen mit einer gegenüberliegenden Zierseite eröffnet, ehe die beiden Kapitularien anheben. 1989, beim Freiburger Kapitularien-Kolloquium zu „1200 Jahre *Admonitio generalis*“¹⁷⁵, schloss ich aus

172) So Engelbert MÜHLBACHER, Zur Geschichte König Bernhards von Italien, *MIÖG* 2 (1881) S. 296-302, hier S. 297 f. und *BM*² 515b nach den Lucceser Privaturkunden; etwas breitere Epoche bei Philippe DEPREUX, Das Königtum Bernhards von Italien und sein Verhältnis zum Kaisertum, *QFIAB* 72 (1992) S. 1-25, hier S. 7 nach den Urkunden bei Lambertenghi und Manaresi.

173) ... *quousque in sequenti conventu medio Octubrio qui conductus est, nisi forte a rege aliter precipiatur, aliquid melius addendum mutandumve (-dumvel Hss.) deo duce inveniatur*, *MGH Capit.* 1 S. 198 Z. 1-3. Unerlässlich scheint *qui*, das sich auf *conventu* bezieht, doch steht *qui* nur in St. Paul, wo entsprechend *conductus* statt *condi(c)tum* dekliniert wird. Als Zusätze der zweiten Version dürfen in St. Paul *in civitate papia* nach *qui* und *iungenđ*(..?) nach *addendum* gelten. Hier mochte die Aussicht, 'Besseres zu finden', das nicht nur 'hinzuzufügen und zu ändern', sondern 'zu verbinden' wäre, vom Verbund mit dem ersten Kapitular angeregt sein.

174) Olonna 825 (siehe oben Anm. 123).

175) Teilnehmer waren neben Hubert Mordek und Klaus Zechiel-Eckes, den postumen Mitherausgebern der *Admonitio generalis*, unter anderem Horst Fuhrmann, Wilfried Hartmann, Jörg Jarnut, Ludger Körntgen, Raymund Kottje, Rosamond McKitterick, Florentine Mütterich, Josef Semmler, Rudolf Schieffer sowie